

Zwischen Wächteramt des Jugendamts und vormundschaftlicher Unabhängigkeit

Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Einzelvormundschaften

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Vormundschaftsrechtsreform) zeigt sich in Fortbildungen und Praxisberichten, dass in Jugendämtern die Aufmerksamkeit für Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormündern (m/w/d**) gem. § 53a Abs. 1, 2 SGB VIII iVm § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII deutlich wächst. Angesichts des klargestellten Vorrangs der Bestellung Ehrenamtlicher, der erweiterten Mitwirkung des Jugendamts bei der familiengerichtlichen Auswahl des Vormunds (§ 53 SGB VIII) und dem vielerorts zu beobachtenden Aufbau einer „neuen Organisationsstruktur“¹ bzw. von Koordinierungsstellen² zur Umsetzung vormundschaftsbezogener Aufgaben ist ein Anstieg ehrenamtlicher Vormundschaften zu erwarten, sodass die gesetzlichen Aufgaben Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormündern/Pflegern³ nicht unversorgt bleiben können.

I. Ausgangslage

Der Rechtsanspruch von Vormündern auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt stellt keine Neuregelung dar; Gleiches gilt für seine Verschränkung mit der Beaufsichtigung durch das Jugendamt (§ 53a Abs. 1, 2 SGB VIII iVm § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Dennoch scheint es in der Vergangenheit in der überwiegenden Zahl der Jugendämter keine geordnete Praxis für die Umsetzung dieser Aufgaben gegeben zu haben. Sofern sie wahrgenommen wurden, geschah dies sporadisch durch Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD), des Pflegekinderdiensts (PKD) oder der Amtsvormundschaft – abhängig von Fallnähe, zeitlichen Ressourcen und individueller Einsicht in die Sinnhaftigkeit einer Begleitung bestellter Ehrenamtlicher. Von noch geringerer Bedeutung scheinen Mitteilungen an das Familiengericht über festgestellte Mängel gewesen zu sein. Wenige Jugendämter, die seit Längerem eine strukturierte, an gesetzlichen Vorgaben ausgerichtete Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormündern umsetzen, haben sich bislang mit diesen Aufgaben beschäftigt. Angesichts der Tatsache, dass auch vor der Vormundschaftsrechtsreform Einzelpersonen zu Vormündern bestellt wurden, jeder Vormund im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamts verortet ist und Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung auch vor der Reform bereits gesetzlich vorgeschrieben waren, irritiert diese Leerstelle.

II. Beratung, Unterstützung, Beaufsichtigung – Rechtliche Aspekte

Mit der Vormundschaftsrechtsreform wurde § 53 SGB VIII aF neu strukturiert, indem er in § 53 SGB VIII („Mitwirkung bei

der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht“) und § 53a SGB VIII („Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern“) aufgespalten wurde. Der Wortlaut des neu geschaffenen § 53a SGB VIII wurde in Absatz 1 ergänzt um die Formulierung „durch das Jugendamt“. Die bisher in § 53 Abs. 3 SGB VIII aF festgeschriebene Pflicht des Jugendamts, eine Mitteilung an das Familiengericht auszulösen, sofern ein Vormund Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nicht behebt, ist nicht weggefallen, sondern findet sich in den in § 57 SGB VIII zusammengefassten und erweiterten „Mitteilungspflichten des Jugendamts“. Seit 1.1.2023 normiert nunmehr § 53a SGB VIII die Beratung und Unterstützung von Vormündern durch das Jugendamt; aus seinen Bestimmungen und iVm § 57 Abs. 3 SGB VIII lässt sich zudem die Notwendigkeit einer Beaufsichtigung von Vormündern durch das Jugendamt ableiten.

Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung: § 53a Abs. 1 SGB VIII begründet einen Anspruch von natürlichen Personen, die zum Vormund bestellt wurden, auf regelmäßige, dem erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Dieser Rechtsanspruch steht neben ehrenamtlichen Vormündern auch Berufs- und Vereinsvormündern zu, nicht jedoch dem Verein als vorläufigem Vormund.⁴

Beratung und Unterstützung beziehen sich auf pädagogische, wirtschaftliche oder rechtliche Fragen des Amts bzw. der Amtsführung. Sie können umgesetzt werden in Form von Materialien, Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen, die sich an mehrere Vormünder wenden; möglich sind auch fallbezogene Hilfestellungen, zB bei Fragen der Beteiligung des Mündels,

* Verf. Bisten ist im LVR-Dezernat 4 – Kinder, Jugend und Familie, Fachberatung Vormundschaft, Beistandschaft, Köln, tätig, Verf. Fritsche, Politologin (Bremer), freiberuflich in Forschung und Praxisbegleitung zu Vormundschaftsthemen, insb. zu ehrenamtlichen Vormundschaften. Gemeinsam haben sie ua das „Praxisforum 2023 – Ehrenamtliche Vormundschaften“, durchgeführt von den NRW-Landesjugendämtern, konzipiert. Beobachtungen und Erkenntnisse aus dieser und weiteren Veranstaltungsreihen sind vorliegendem Beitrag eingeflossen.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 FK-SGB VIII/Hoffmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 55 Rn. 59.

2 Fritsche JAmt 2023, 451.

3 In Sinne der Leserfreundlichkeit wird im weiteren Verlauf des Beitrags nur von Vormündern gesprochen, Pfleger sind aber entspr. ebenfalls mit einbezogen.

4 FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 53a Rn. 2 (Fn. 1); abw. BT-Drs. 19/24445, 402.

beim Abfassen von Berichten, Klagen und Gesuchen, bei Fragen der Zusammenarbeit mit anderen oder auch Beratung bei der Auswahl einer erzieherischen Hilfe.⁵ Angelegenheiten der Vermögenssorge sind ausgenommen.⁶ Bei einer fehlerhaften Beratung, die zu einem Schaden des Vormunds führt, etwa wegen einer Haftung gegenüber dem Kind, kommen Amtshaftungsansprüche in Betracht.⁷

Beratung und Unterstützung können gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden. Da es sich um einen Rechtsanspruch handelt, sind die davon betroffenen Vormünder darüber zu informieren. Darüber hinaus gehört die Beratung ehrenamtlicher Vormünder gem. § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu den Voraussetzungen, die Vormundschaftsvereine für ihre Anerkennung zu erfüllen haben.

Beratendes Hinwirken auf Behebung festgestellter Mängel: Nach § 53a Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt darauf zu achten, dass Vormünder für die Person des Kindes, insbesondere dessen Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Werden Mängel festgestellt, hat das Jugendamt darauf hinzuwirken, dass diese im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden. Das Gesetz verpflichtet den Vormund weder zu Bericht noch zu Auskunft gegenüber dem Jugendamt, dh, Vormünder sind diesbezüglich nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet. Das Jugendamt kann – im Gegensatz zum Familiengericht – keine Ge- oder Verbote erteilen, wenn es Mängel feststellt. Die Bestimmungen des § 53a Abs. 2 SGB VIII betreffen ehrenamtliche und Berufsvormünder. Gem. § 53a Abs. 3 SGB VIII gelten sie weder für Fälle, in den Vormundschaftsvereine zum vorläufigen Vormund bestellt wurden, noch für Vereinsvormünder. Gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII obliegen dem Vormundschaftsverein Beaufsichtigung und Weiterbildung seiner Mitarbeitenden.

Träger der freien Jugendhilfe können an der Aus- und Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen, sog. hoheitlichen⁸ Aufgaben beteiligt werden (§ 76 Abs. 1 SGB VIII), allerdings verbleibt die Letztverantwortlichkeit beim öffentlichen Jugendhilfeträger (§ 76 Abs. 2 SGB VIII):

„[D]as Jugendamt bleibt dem Gericht gegenüber für die Erfüllung der Mitwirkungsaufgaben verantwortlich.“⁹

Mitteilung an das Familiengericht, sofern festgestellte Mängel nicht behoben werden: Werden festgestellte Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nicht behoben, ist das Jugendamt nach § 57 Abs. 3 S. 2 SGB VIII verpflichtet, dies dem Familiengericht mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für Fälle, in denen es Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels erlangt. Stellt das Familiengericht daraufhin Pflichtverletzungen durch den Vormund fest, initiiert es nach § 1802 Abs. 2 S. 3 BGB, § 1862 Abs. 3 S. 1 BGB seine eigenständigen Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht.¹⁰ Gem. § 57 Abs. 3 S. 4 SGB VIII besteht keine Mitteilungspflicht, wenn ein Vormundschaftsverein zum vorläufigen Vormund

oder ein Vereinsvormund bestellt wurde; beide unterliegen der Aufsicht durch den Vormundschaftsverein.

Dem Jugendamt kommt als Vormundschaften beratende und insbesondere in Bezug auf die Personensorge auch beaufsichtigende Fachbehörde das „vormundschaftliche Wächteramt“¹¹ zu. Dabei sind Beratung/Unterstützung und Beaufsichtigung miteinander verschränkt. Angelegenheiten der Aufsicht über die konkrete Person des Vormunds und seine Aktivitäten in der Ausübung des Amtes lassen sich nicht immer von Fragen des Kinderschutzes und des Wohlergehens des betreffenden Mündels trennen. Dh: Um substantielle Aussagen treffen zu können, ob eine Einzelvormundschaft pflichtgemäß und zum Wohl eines Mündels geführt wird, reicht ein Austausch lediglich mit dem ehrenamtlichen oder Berufsvormund nicht aus – vielmehr muss das Jugendamt auch unabhängig von der Zusammenarbeit mit dem Vormund einschätzen können, ob Wohl und Interesse des Kindes gewährleistet sind und der individuellen Amtsführung als Handlungsmaxime¹² zugrunde liegen.

Mit Blick auf die örtliche Zuständigkeit ist festzustellen, dass Beratung und Unterstützung nach § 87d Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt (gA) des Vormunds liegen; die Mitteilung an das Familiengericht nach § 57 Abs. 3 SGB VIII fällt dem Jugendamt zu, in dessen Bereich das Kind seinen gA hat (§ 87c Abs. 3 SGB VIII).¹³ Beim Auseinanderfallen von gA des Vormunds und des Mündels kann dies zu Schwierigkeiten führen: Der Vormund hat einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch gegenüber dem Jugendamt an seinem Wohnort; lebt das Kind indes in einem anderen Zuständigkeitsbereich, kennt das beratende Jugendamt uU nicht die Leistungsangebote am Wohnort des Kindes. Gleiches gilt für die Aufsicht: Hier können dem Jugendamt, das den Vormund berät, die zur Beaufsichtigung notwendigen Informationen über die konkrete Vormundschaftsführung am Wohnort des Kindes und über die Rahmenbedingungen seines Aufwachsens fehlen. Um zu gewährleisten, dass das Jugendamt „die ihm obliegenden Pflichten zur Beratung und Kontrolle[!] wahrnehmen kann“¹⁴, hat der Reformgesetz-

5 FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 53a Rn. 4 (Fn. 1).

6 FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 53a Rn. 4 (Fn. 1).

7 FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 53a Rn. 5 (Fn. 1).

8 FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII Vorb. zum 3. Kap. Rn. 1 (Fn. 1).

9 FK-SGB VIII/Schindler SGB VIII § 76 Rn. 10 (Fn. 1).

10 Hoffmann JAmt 2021, 242 (247). Eingriffe haben sich mit Blick auf den Grundsatz der selbstständigen Führung des Amtes auf das Erforderliche zu beschränken, bei gleich geeigneten Aufsichtsmaßnahmen ist die weniger eingreifende zu wählen. Zu „pflichtwidrigem Verhalten“ und den Präzisierungen des Reformgesetzes zu Amtspflichten und Amtsführungspflichten unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels s. Hoffmann JAmt 2021, 242 (246); s.a. Fröschle Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht 2022, 134 ff.; zu „Pflichtverletzungen“ Oberloskamp/Dürbeck/Strube Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 5. Aufl. 2023, 107 (119); Grüneberg/Götz BGB, 82. Aufl. 2023, BGB § 1802, insb. Rn. 4 bis 6; s.a. Socha Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis, 2023, 94 ff.

11 Hoffmann JAmt 2020, 546 (547).

12 Fröschle 125 f. (Fn. 10).

13 FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 53a Rn. 8 (Fn. 1).

14 BT-Drs. 19/24445, 404, s.a. die Formulierung „sachgerecht ausüben“ in der Gesetzesbegr. zu § 1790 Abs. 5 BGB (s. S. 205).

geber zwar geregelt, dass ein Wechsel des gA des Kindes in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts mitteilungs-pflichtig ist (§ 1790 Abs. 5 BGB, § 57 Abs. 5 SGB VIII). Die Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit, die beim Auseinanderfallen der gA regelmäßig zu ungeklärten Konstellationen führen, wurden jedoch nicht angepasst. Eine Koppelung der Zuständigkeit für Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung an den gA des Kindes ließe nicht nur die og korrespondierenden Mitteilungspflichten nach SGB VIII und BGB plausibler erscheinen, sondern unterstriche zudem, dass Wohl und Schutz des Kindes bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt stehen.¹⁵

Sinnvoll erscheinen deshalb konkrete Absprachen der zuständigen Jugendämter untereinander. Denkbar ist auch, dass das Jugendamt am gA des Mündels Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung für das originär zuständige Jugendamt übernimmt. Dies sollte schriftlich dokumentiert und dem Familiengericht mitgeteilt werden.

III. Ansätze zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags: Blick in die Praxis

1. Beratung und Unterstützung

Die Wahrnehmung der Aufgaben ist für die handelnden Akteure mit Unsicherheiten verbunden – bezogen auf die Art und Weise sowie die Intensität. Organisatorisch werden Beratung und Unterstützung idR in den neu geschaffenen Koordinierungsstellen oder bei den Sozialen Diensten/PKD verortet. Letztere nutzen nicht nur Merkblätter und ähnliche Materialien, sondern ziehen bei komplexen Fragestellungen häufig auch die vormundschaftliche Expertise von Amtsvormündern zurate.

Um zu pädagogischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen des Amts beraten zu können, werden unterschiedliche Wissens- und Kompetenzbereiche benötigt. Zudem können Austauschprozesse mit Einzelvormündern sehr verschieden aussehen: Während Ehrenamtliche, die erstmals eine Vormundschaft übernehmen, oft einen hohen Unterstützungsbedarf, insbesondere in den ersten sechs Monaten, haben, agiert eine Person, die bereits mehrere Vormundschaften geführt hat, idR deutlich sicherer – allerdings können auch hier unvorhersehbare Beratungsbedarfe entstehen. Ein proaktiver Umgang mit wiederkehrenden Themen (zB durch Info-Blätter, FAQ) ist ein probates Mittel einer strukturierten Beratung, ebenso wie die Durchführung und Moderation von Austauschrunden und Fortbildungen für aktive Vormünder sowie die Organisation und Auswertung von Feedback. Dies stellt die Praxis auch mit Blick auf Personalgewinnung und -bemessung vor erhebliche Herausforderungen.¹⁶

Für die Aufgabenwahrnehmung ist es unabdingbar, alle von ehrenamtlichen und Berufsvormündern – zT bereits seit Jahren – geführten Vormundschaften im Zuständigkeitsbereich

zu erfassen und diesen Bestand laufend zu aktualisieren. Neben einer Ermittlung innerhalb des Jugendamts durch fachdienstübergreifende Abfragen hat sich eine Kontaktaufnahme mit den örtlichen Amtsgerichten zwecks Erfassung und Abgleich bestehender Vormundschaften und bestellter Vormünder bewährt. Geklärt sollte sein, wer im Jugendamt die gem. Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorgeschriebene Information über die Anordnung und Beendigung einer Vormundschaft/Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds erhält¹⁷ und wie diese mit Blick auf die Beratung und Unterstützung von Einzelvormündern ausgewertet wird. Ratsam ist zudem, dass fallzuständige Fachkräfte der Sozialen Dienste familiengerichtliche Beschlüsse mit (Teil-)Sorgerechtsentzügen auf die Bestellung eines Einzelvormunds prüfen und die mit Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung beauftragte Stelle die entsprechenden Informationen erhält.

Rückmeldungen aus der Praxis lassen es sinnvoll erscheinen, bestehende bzw. erfasste Einzelvormundschaften in spezifische Kategorien zu unterteilen, bspw.: Berufsvormundschaft, Vormundschaft durch Pflegeeltern, Vormundschaft durch Verwandte, das Mündel lebt im Haushalt des Vormunds, der Vormund macht keine Hilfe zur Erziehung (HzE) nach § 27 SGB VIII geltend oder auch Alter des Mündels. Daraus ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen hinsichtlich Bekanntmachung und Konkretisierung des Beratungs- und Unterstützungsangebots: Während zB bei Ehrenamtlichen, die durch das Jugendamt gewonnen wurden, in der Vorbereitungsphase Weichen für eine funktionierende Beratungsbeziehung gestellt werden, ist es bei Einzelvormundschaften ohne Geltendmachung von HzE und folglich ohne Kontakt zum Jugendamt angebracht, diese Vormünder aktiv über ihren Rechtsanspruch auf Unterstützung zu informieren und darüber den Kontakt zu ihnen herzustellen. Letzteres gilt auch für die Beratung von Berufsvormündern. Weitere Ansätze, Beratung und Unterstützung möglichst aller Einzelvormünder abzusichern, sind die Erweiterung bereits vorhandener Selbstverpflichtungserklärungen um Zusagen, das Beratungsangebot zu nutzen, oder auch Vereinbarungen, in denen der Rahmen für eine Inanspruchnahme von Unter-

15 Zust. FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 53a Rn. 8 (Fn. 1).

16 Für erste Anhaltspunkte: Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg Orientierungshilfe zur Personalbemessung im Jugendamt für den Bereich der Förderung ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaft, 2022; LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen Arbeitshilfe „Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt (ProReVorm)“, oJ [2023], abrufbar unter www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/29/54/2954d99d-8b53-48e7-96c4-852441ae3823/arbeitshilfe-prorevorm-lwl-lvr.pdf; ZBFS Bayerisches Landesjugendamt Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Vormundschaft, 2024, abrufbar unter www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/peb-handbuch_vormundschaft.pdf, Abruf: jew. 15.10.2024.

17 MiZi, Zweiter Teil, 4. Abschn. XIII, Ziff. 1.

stützung, aber auch Mitwirkungserwartungen des zuständigen Trägers fixiert wird/werden.¹⁸

2. Beaufsichtigung

Mit Blick auf die Beaufsichtigung von Einzelvormündern herrscht in der Praxis ebenfalls Unsicherheit, ob und wie diese Aufgabe praktisch umzusetzen ist. Durchaus verbreitet ist die Einschätzung, die Aufsicht über den Vormund und seine Amtsführung falle ausschließlich dem Familiengericht zu. Grundsätzlich unterliegen Vormünder auch weiterhin der familiengerichtlichen Aufsicht (§§ 1802, 1803 BGB mit Verw. in das Betreuungsrecht);¹⁹ im Beratungs- und Unterstützungsfall können sie sich zudem eigeninitiativ an das Familiengericht wenden. Hinzu treten die og beaufsichtigenden Aufgaben des Jugendamts als Fachbehörde, die, insbesondere wenn es sich um Beratung und Unterstützung zur Behebung von Mängeln handelt, der familiengerichtlichen Aufsicht gewissermaßen vorgeschaltet sind. Dies führt zu der Frage, ob das Jugendamt präventiv Beaufsichtigung organisieren oder erst bei Kenntnis von Missständen aktiv werden muss. Unter Berücksichtigung des Schutzgedankens hat das Jugendamt sicherzustellen, dass das Mündel nicht aus dem Blick gerät. Die sich aus dem „vormundschaftlichen Wächteramt“²⁰ ergebenden Pflichten nimmt das Jugendamt als eigenständige, von Weisungen des Familiengerichts unabhängige Fachbehörde wahr.²¹ Aus den bislang vorliegenden Arbeits- und Orientierungshilfen für die Praxis wird deutlich, dass sich das Jugendamt bei der Beaufsichtigung nicht abwartend positionieren kann, sondern vielmehr eine aktive Rolle einzunehmen hat.²²

Auch hier finden sich in der Praxis bereits Ansätze für ein strukturiertes Vorgehen: Neben der Einbeziehung der Fallexpertise zuständiger Fachkräfte, der Kooperation mit dem Familiengericht und dem Abschluss von Vereinbarungen über Begleitung und Unterstützung werden regelmäßige Kontakte mit den aktiven Einzelvormündern empfohlen. Dabei kann sich die Ausgestaltung des Kontakts unterschiedlich darstellen: Zugrunde liegen können Vereinbarungen über einen mindestens halbjährlich zu führenden Austausch; die Frequenz kann sich auch an der Anbindung des Vormunds an das Jugendamt orientieren. Bei einem bestehenden Pflegeverhältnis bzw. einer laufenden HzE kann bspw. ein Kontakt, der jährlich stattfindet, in Verbindung mit einer fachlichen Stellungnahme des zuständigen Sozialen Diensts oder der betreuenden Einrichtung, ausreichend sein. Sollte keine HzE gewährt werden oder kein laufendes Pflegeverhältnis bestehen, das Mündel aber im Haushalt des Vormunds lebt, empfiehlt sich die regelmäßige Durchführung von Hausbesuchen. Treten Unsicherheiten oder Defizite zutage, kann eine Intensivierung der Beaufsichtigung mit dazugehöriger qualifizierender Beratung vereinbart werden. Bei umfassenderen Problemen ist überdies die nachträgliche Bestellung eines zusätzlichen Pflegers gem. § 1776 BGB möglich.²³ Die Sicherstellung der Beachtung der Mündelperspektive, sein Wohlergehen und sein Schutz sind Anlässe für eine „beaufsichtigende Kooperation“ der Beteiligten (Fachdienste, Ju-

gendhilfeeinrichtungen, Familiengerichte usw). Beratende und unterstützende Tätigkeiten sollten zudem schriftlich dokumentiert werden („Beratungsakte“) und bei einer etwaigen Mitteilung an das Familiengericht hinzugezogen werden können.

IV. Fazit

Auch wenn Vormünder der familiengerichtlichen Aufsicht unterliegen, sind Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung eigenständige, gesetzlich vorgegebene Aufgaben des Jugendamts als Fachbehörde. Ihre Umsetzung trägt dazu bei, das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die ohne elterliche Fürsorge aufwachsen, sicherzustellen. Mehrere Faktoren beeinflussen die Aufgabenwahrnehmung, so bspw. die institutionelle und organisatorische Einbettung von Beratung und Unterstützung, die Anbindung von Vormündern an das Jugendamt, Wissens- und Kompetenzbereiche der beratenden Fachkräfte, konkret angebotene Beratungsprozesse oder auch Erfahrung der Vormünder und Kontext des Zustandekommens der Vormundschaft. Ein Jugendamt sollte wissen, welche Einzelvormünder in seinem Zuständigkeitsbereich bislang bestellt wurden.

Um Aussagen darüber treffen zu können, ob eine Einzelvormundschaft pflichtgemäß und zum Wohl des Mündels geführt wird, muss das Jugendamt zudem unabhängig von der Zusammenarbeit mit dem Vormund einschätzen können, ob Wohl und Interesse des Kindes gewährleistet sind. Dafür muss es die Perspektive des Mündels kennen bzw. sich in regelmäßigen Konsultationen mit Fachkräften, die über Fallexpertise verfügen, befinden oder anderweitig Regelungen treffen, die einen Einbezug der Mündelperspektive sicherstellen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine konzeptionelle Absicherung der beratenden, unterstützenden und beaufsichtigenden Aufgaben im bzw. durch das Jugendamt geboten.

18 Coester-Waltjen ua/Veit Aufgaben und Verhältnis von Verein, Amt und Gericht im Vormundschaftsrecht und im Betreuungsrecht – gestern, heute, morgen. 17. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2019, 2020, 121 (131 f.); s.a. § 22 BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz).

19 Hoffmann JAmt 2021, 242.

20 Hoffmann JAmt 2020, 546 (547).

21 Oberloskamp/Dürbeck/Strube 13 (36) (Fn. 10).

22 S. Fn. 16.

23 BT-Drs. 19/24445, 190 f.